Förderrichtlinie Effiziente Beleuchtungstechnik für Unternehmen

1. Was fördern wir?

Förderfähig sind Sanierungen von Beleuchtungsanlagen, die gegenüber den Altanlagen 50 Prozent Energie einsparen.

Wir fördern den Leuchtenaustausch nur in Verbindung mit der Installation von **zusätzlicher Tageslicht- und / oder Bewegungssteuerung** ergänzend zum Austausch der Leuchten. Eine Nachrüstung allein fördern wir jedoch nicht.

Den Einsatz von Adaptern für den Leuchtmitteltausch (z. B. von T8 zu T5 Röhren) sowie die Nachrüstung von Reflektoren fördern wir nicht.

Voraussetzungen für die Förderung:

- Wir fördern Beleuchtungssanierungen für alle gewerblich genutzten Flächen über 100 Quadratmeter. Die Förderung gewähren wir nur einmal pro Unternehmen. Die Gesamtfläche kann auch aus mehreren getrennten Flächen bestehen.
- Die zu ersetzenden Beleuchtungssysteme müssen mindestens 10 Jahre alt sein. Wir setzen eine normgerechte Auslegung voraus, wobei der spezifische Anschlusswert unter 10 W/m² sanierter Nutzfläche liegen sollte.

2. Wie fördern wir?

Wir fördern in Form eines investitionsabhängigen Zuschusses. Der Zuschuss beträgt **30 Prozent** der Investitionssumme (bezogen auf den Nettopreis), maximal jedoch 5.000 Euro.

3. Wen fördern wir?

- Alle Unternehmen, die Stromkunden der STAWAG sind, d. h. einen Stromliefervertrag für das zu sanierende Objekt mit der STAWAG abgeschlossen haben.
- Das Unternehmen muss zum Zeitpunkt der Antragstellung alle Rechnungen der STAWAG vollständig beglichen haben.
- Pro Antragsteller:in ist nur ein Förderfall zulässig.
- Unsere Förderprogramme gelten im gesamten Postleitzahlen-Gebiet 52XXX.

4. Beantragen Sie die Fördermittel in 2 Schritten

Schritt 1
Laden Sie sich das Formular „Förderantrag Effiziente Beleuchtungstechnik für Unternehmen“ auf stawag.de/foerderung herunter.

Schritt 2
Füllen Sie Ihren Antrag bequem am Bildschirm aus und senden Sie ihn umweltschonend per E-Mail an unsere Energieberatung (energieberatung@stawag.de). Am besten füllen Sie diesen gemeinsam mit Ihrem Beleuchtungsfachbetrieb aus. Ergänzende Unterlagen können Sie ebenfalls als Scan oder Foto beifügen.

Alternativ können Sie Ihre Unterlagen auch auf dem Postweg einreichen:

Energieberatung der STAWAG
Lombardenstraße 12-22
52070 Aachen

5. Sonstige Förderbedingungen

- Bitte stellen Sie Ihren Antrag innerhalb von drei Monaten nach Rechnungsstellung über die Sanierung der Beleuchtungsanlage, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember des Jahres.
- Fügen Sie Ihrem Antrag bitte eine detaillierte Schlussrechnung zur Sanierungs-Maßnahme bei, mit getrennter Ausweisung von
    - Materialkosten (mit Angabe der Herstellerbezeichnung und Typen der installierten Beleuchtungstechnik)
    - und Lohnkosten (mit Zeitaufwand für die Installation)
- Wir behalten uns vor, Förderanträge abzulehnen, wenn die angegebenen Kosten der Maßnahmen unangemessen hoch sind.
- Bitte beachten Sie, dass wir Ihren Antrag erst bearbeiten können, wenn uns die Unterlagen vollständig vorliegen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung. Eine Haftung der STAWAG im Zusammenhang mit der Förderung wird ausgeschlossen.

- Die Förderung wird zurückgefordert, wenn sie aufgrund falscher Angaben erlangt worden ist. Sie wird ebenfalls zurückgefordert, wenn Sie Ihre mit der STAWAG abgeschlossenen Verträge gemäß Ziffer 3 innerhalb von vier Jahren ab Eingang des Förderantrages bei der STAWAG kündigen. Der Rückzahlungsanspruch der STAWAG wird mit Ablauf des ersten gekündigten Liefervertrages fällig.
- Die STAWAG oder von der STAWAG beauftragte Stellen sind berechtigt, sich auch vor Ort davon zu überzeugen, dass die angegebenen Maßnahmen tatsächlich und technisch ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.
- Soweit der hier geförderte Gegenstand zugleich nach anderen Programmen förderfähig sein sollte, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Kumulierung der unterschiedlichen Förderungen ggf. nach den jeweils einschlägigen Bedingungen anderer Förderprogramme zu einer Anrechnung, Reduzierung der Förderung oder deren teilweise Widerruf führen kann. Dies ist bei der Inanspruchnahme anderer Förderprogramme zu klären. Die Summe aller in Anspruch genommener Fördermittel darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

6. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. März 2021 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Haben Sie noch Fragen?

Wenden Sie sich gerne an unsere Energieberatung.
Wir beraten Sie telefonisch unter 0241 181-1333
oder per E-Mail unter energieberatung@stawag.de